

Richtig wählen und abstimmen

VOM KORREKTEN UMGANG MIT QUOREN Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung oder des Verwaltungsrats erfordern immer eine Mindestzustimmung. Die korrekte Ermittlung der notwendigen Mehrheit bereitet in der Praxis bisweilen Mühe, was zu Unsicherheiten führt. Ein kurzer Abstimmungs- und Beschluss-Leitfaden für Verwaltungsräte und Stimmzähler.

AUTORIN STEFANIE MEIER-GUBSER

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Feststellung der Stimmrechte an der Generalversammlung und für die korrekte protokollarische Widergabe der Beschlüsse und Wahlergebnisse (Art. 702 OR). Ebenso ist über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ein Protokoll zu führen (Art. 713 OR). Dazu muss er wissen, mit welchem Quorum Beschlüsse zustande kommen.

PRÄSENZQUORUM (BESCHLUSSFÄHIGKEIT) Präsenzquoren setzen eine Mindestbeteiligung von berechtigten Stimmen voraus, damit das Gremium beschliessen kann. Solche Präsenzquoren finden sich gelegentlich in Statuten oder Organisationsreglementen. Das Gesetz kennt keine Präsenzquoren. Wird die als Präsenzquorum festgelegte Mindestbeteiligung nicht erreicht, ist das Gremium nicht beschlussfähig.

BERECHNUNGSBASIS

Als Berechnungsbasis gelten bei der Generalversammlung der Aktiengesellschaft, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, die vertretenen Aktienstimmen (Art. 703 OR), im Verwaltungsrat die

TIPPS FÜR DIE KORREKTE ABSTIMMUNG

- 1. BESCHLUSSFÄHIGKEIT FESTSTELLEN:** Wird eine Mindestbeteiligung vorgeschrieben? Falls ja: Nur bei Erreichen der Mindestbeteiligung ist das Gremium beschlussfähig.
- 2. BERECHNUNGSBASIS ERMITTELN:** Welche Stimmen gelten als Berechnungsbasis (vertretene, abgegebene, anwesende Stimmen)?
- 3. MEHRHEIT BESTIMMEN:** Stimmen (und gegebenenfalls Enthaltungen) zählen. Der Beschluss ist zustande gekommen, wenn die erforderliche Mehrheit erreicht ist.

abgegebenen Stimmen (Art. 713 OR). Für die Beschlüsse der Generalversammlung der Genossenschaft gelten die abgegebenen Stimmen (Art. 888 OR), für diejenigen der Vereinsversammlung die anwesenden Stimmen (Art. 67 ZGB). Um die Mehrheit korrekt zu ermitteln, muss also vorgängig abgeklärt werden, welche Berechnungsbasis massgebend ist. Dienen die abgegebenen Stimmen als Berechnungsbasis werden nur Ja- und Neinstimmen gezählt, Enthaltungen und ungültige Stimmen sind ohne Belang.

DOPPELTES QUORUM

Zum Teil verlangen Gesetz oder Statuten auch eine doppelte Berechnungsbasis (doppeltes Quorum). So verlangt zum Beispiel das Aktienrecht für wichtige Beschlüsse die Mehrheit sowohl der vertretenen Stimmen als auch der vertretenen Aktiennennwerte (Art. 704 OR).

ABSOLUTES ODER EINFACHES MEHR

Bei der absoluten Mehrheit werden alle vertretenen resp. anwesenden Stimmen berücksichtigt (alle nicht abgegebenen oder ungültigen Stimmen wirken wie Nein-Stimmen). Damit ein Beschluss oder eine Wahl zustande kommt, muss die Mehrheit sämtlicher Vertreter Stimmen zustimmen.

Die häufig in Statuten erwähnte einfache Mehrheit ist identisch mit der absolu-

ten Mehrheit. Die Mehrheit berechnet sich auf der Basis der vertretenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen wirken wie Nein-Stimmen. Das Mehr ist erreicht, wenn bei einer geraden Anzahl vertretenen Stimmen die hälftige Anzahl plus 1 oder bei einer ungeraden Anzahl vertretenen Stimmen die hälftige Anzahl plus $\frac{1}{2}$ zustimmt.

RELATIVES MEHR

Die relative Mehrheit ist erreicht, wenn mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen haben keinen Einfluss auf die Abstimmung.

QUALIFIZIERTES MEHR

Eine qualifizierte Mehrheit verlangt eine festgelegte höhere Zustimmung (z.B. zwei Drittel) als nur die einfache oder relative Mehrheit.

STICHENTSCHIED

Im Aktienrecht steht der Stichentscheid dem VR-Präsidenten bei Beschlüssen des Verwaltungsrats von Gesetzes wegen zu, sofern nicht die Statuten etwas Abweichendes vorsehen (Art. 713 OR). Mitunter räumen die Statuten dem Präsidenten auch bei anderen Beschlüssen des Stichentscheid ein. Ein Stichentscheid setzt vorgängige Stimmgleichheit voraus. ■

DIE AUTORIN



Stefanie Meier-Gubser ist Mitglied des Beirats des SwissBoardForum, dem Forum für schweizerische VR-Praxis.

WWW.SWISSBOARDFORUM.CH